



Gedächtnisprotokoll zur mündlichen Patentanwaltsprüfung Gruppe A am 13.03.2013

Prüfungskommission:

Dr. Fuchs-Wissemann (Vorsitzender), PA Dr. Fiesser, mehr kriege ich nicht mehr zusammen.

Allgemeines:

Sehr angenehme Prüfungsatmosphäre, war auch eine gute Gruppe, zwei davon hatten Muh-Note. Ich war der Einzige, der sich bereits vorher darauf einstellen konnte, ohne den begehrten Patentassessor die Heimreise antreten zu müssen, denn ich war nur Zuhörer. Von denen waren zunächst 5 Stück anwesend, wurde mit der Zeit weniger. Dauer der Prüfung ca. 3 ½ Stunden, unterbrochen von kleinen Pausen. Schließlich wurde gefragt, ob jemand ein besonderes Interesse daran hat, die Befragung fortzusetzen – das wurde verneint. Sämtliche O₂-Moleküle im Raum 1006 des DPMA waren inzwischen auch mit jeweils einem vorangestellten C verschönert worden, vulgo: Luft zum Schneiden. Für meine Prüfung im Sommer brauche ich noch einen Geistesblitz, was die Kühlung angeht.

Der erste Teil zum Markenrecht fiel insofern etwas aus dem Rahmen, als es bei den Fragen jeweils mehrere mögliche Ansätze gab, die Prüferin aber auf einen bestimmten Aspekt hinauswollte und aktiv gegenlenkte, wenn der Kandidat sich nicht gleich in Richtung dieses Aspekts bewegte. Die übrigen Prüfer ließen die Diskussion mehr laufen, dafür hakten sie dann bei neu aufgeworfenen Stichworten der Kandidaten nach, so dass der Verlauf unberechenbarer wurde.

Fragen wurden bei falscher oder ausbleibender Antwort recht zügig weitergereicht, viel Zeit zum Nachschauen im Gesetz blieb nicht. Man sollte also ungefähre Hausnummern, wo was steht, in einer Indexdatei im Kopf haben und/oder schon dann, wenn ein bestimmtes Thema angefliegen wird, proaktiv die richtige Textstelle aufschlagen.

Markenrecht:

Jemand hat Coca-Cola als Marke angemeldet für Schädlingsbekämpfungsmittel. Was kann Coca-Cola dagegen tun? Kann man dagegen schon im Eintragungsverfahren vorgehen? Es wurde zunächst der Versuch unternommen, dies über §§ 37, 10 MarkenG (absolutes Schutzhindernis wegen notorisch bekannter Marke) zu entwickeln. Das scheiterte aber daran, dass keine Verwechslungsgefahr gegeben ist, da Waren absolut unähnlich. Gefragt war hier wohl eher Bekanntheitsschutz § 14 (2) Nr. 3 MarkenG wegen inkompatiblen Zweitgebrauchs (Assoziation des Getränks mit giftiger Chemie), dazu kam es aber nicht mehr.

Jemand tritt an einen Firmeninhaber heran, schickt ihm die Eingangsbestätigung einer Markenmeldung für dessen Firmennamen in Verbindung mit einem Firmenlogo. Was kann man dagegen tun? Hier kam es darauf an, dass das Unternehmenskennzeichen eine geschäftliche Bezeichnung ist, die nach § 5 (2) MarkenG geschützt ist.

Hierüber ging es zu Benutzungsmarken. Kleine Fangfrage: Was ist zunächst Voraussetzung dafür, dass der Widerspruch Erfolg hat? Hier war erwartet, dass zunächst die Zulässigkeit geprüft wird. Bei Benutzungsmarken wichtig Verkehrsgeltung, strikt zu unterscheiden von Verkehrsdurchsetzung, und natürlich auch die

Voraussetzungen nach § 3 MarkenG, die für alle Marken gelten, im Gegensatz zu denen nach § 8 MarkenG, die nur für eingetragene Marken gelten.

Welche weitere spezielle Voraussetzung bei Benutzungsmarken? Prüfen, wann sie entstanden sind – Übergangsvorschriften, denn erst seit kurzem kann auf Benutzungsmarken überhaupt ein Widerspruch gestützt werden.

Genereller Nachteil des Widerspruchsverfahrens für den Mandanten? Es kostet Geld (Widerspruchsgebühr). Was kann man noch machen? Lösungsverfahren vor dem Amt.

Maiglöckchen: Jemand hat eine Wortmarke AKAB angemeldet. Das bekommt jemand mit, der auf seinen T-Shirts vorne seit langem „A.C.A.B.“ aufdruckt, aber keine Marke hat. Was kann er dagegen unternehmen? Hier ist zu prüfen, ob der dekorative Aufdruck überhaupt eine markenmäßige Benutzung ist und eine Benutzungsmarke begründen kann. Dann wird die Information nachgeliefert, dass „A.C.A.B.“ die gängige Abkürzung für „All Cops Are Bastards“ ist. Für eingetragene Marken gibt es einen Ausschluss nach § 8 (2) Nr. 5 MarkenG für Zeichen, die gegen öffentliche Ordnung oder gute Sitten verstoßen. Gilt das auch für Benutzungsmarken? Ja, es gibt eine Entscheidung, nach der das auch für Benutzungsmarken angewendet wird.

Patent/Gebrauchsmusterrecht:

Jemand hat letztes Jahr ein Patent angemeldet. Jetzt findet er heraus, dass jemand den Gegenstand der Patentanmeldung fleißig benutzt. Was kann er dagegen tun? Zum Einen um beschleunigte Prüfung bitten, obwohl das, anders als beim EPA mit PACE-Antrag, nicht formalisiert ist. Zum Anderen Gebrauchsmuster entweder abzweigen oder unter Prio-Beanspruchung aus der Patentanmeldung einfach neu anmelden. Welchen Vorteil hat Anmeldung unter Prio? Indem es einen späteren Anmeldetag hat, läuft es fast ein Jahr länger (wie lange? 10 Jahre), genießt aber den gleichen Zeitrang wie bei der Abzweigung.

Vorgehen aus dem Gebrauchsmuster? Berechtigungsanfrage, Abmahnung, Klage, besonderes Problem beim Gebrauchsmuster? Ungeprüftes Schutzrecht, d.h. es können Schadensersatzansprüche drohen, wenn es sich nicht als rechtsbeständig erweist.

Unterschied im Schutz zur Patentanmeldung? Verfahren nicht geschützt. Was, wenn in der Patentanmeldung ein Verwendungsanspruch drin stand? Verwendung gilt grundsätzlich als Verfahren, also grundsätzlich kein Gebrauchsmusterschutz. Ausnahme? Arzneimittelgebrauchsmuster. Noch ein Unterschied im Schutzzumfang? Kein Schutz für mittelbare Verletzung, anders als bei Patent § 10 PatG.

Schutzzumfang generell? Im GbmG „wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt“, § 14 PatG und entsprechend auch EPÜ „wird durch die Patentansprüche bestimmt.“ Unterschied? Wurde mit dem EPÜ 2000 so geregelt, weil das Protokoll zur Auslegung von Art. 69 (2) EPÜ sich geändert hat: dort sind nunmehr ausdrücklich auch Äquivalente umfasst.

Äquivalente: welche Kriterien? Schneidmesser: Gleichwirkung, Naheliegen, Gleichwertigkeit.

Möglichst schnell aus einem Schutzrecht vorgehen? Einstweilige Verfügung.
Voraussetzungen: Verfügungsanspruch (materieller Anspruch), Verfügungsgrund (Eilbedürftigkeit). Regelfall: Entscheidung nach mündlicher Verhandlung, Ausnahme: besondere Dringlichkeit, die glaubhaft zu machen ist. Wer kann Antrag auf einstweilige Verfügung einreichen? Ist eine Handlung, die auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann, also Ausnahme vom ansonsten beim LG (für Patentstreitsachen ausschließlich zuständigen) herrschenden Anwaltszwang. Bei dieser Gelegenheit nochmal Marken gestreift: Man will nicht nur, dass dreister unbefugter Gebrauch der Marke unterlassen wird, man will auch, dass der Täter bestraft wird. Was tun? Strafantrag wegen strafbarer Kennzeichenverletzung § 143 MarkenG stellen. Kann man das als Patentanwalt? Ja, § 3 (3) 3. PAO.

Jetzt hat jemand mit einem Gebrauchsmuster angefangen und will für dessen Gegenstand weltweiten Schutz. Was kann er tun? PCT-Anmeldung, Priorität kann nach Art. 8 PCT i.V.m. PVÜ in Anspruch genommen werden. Mehrere Prioritäten möglich? Ja, steht in der PVÜ. Was, wenn Gebrauchsmuster für einen Anmelder, die PCT aber für 2 Anmelder? Genügt, wenn einer von beiden das Prioritätsrecht hat.

Jemandem passt ein fremdes Patent nicht. Was kann er dagegen unternehmen? Einspruch innerhalb von 3 Monaten, Einspruchsgründe § 21 PatG. Thema unzulässige Erweiterung: es kommt nicht nur darauf an, ob die Ansprüche erweitert werden, auch die Beschreibung kann unzulässig erweitert werden. Ausnahme vom Verbot, nicht ursprünglich offenbarte Gegenstände in die Ansprüche zu schreiben, können Disclaimer sein. Beim Thema Disclaimer die Entscheidung „Winkelmesseinrichtung“ gestreift.

Dann wurden auch noch die Rechtsmittel in Patentverfahren abgefragt bis hin zu den verschiedenen Wegen, auf denen man beim BGH landen kann (Rechtsbeschwerde vs. Berufung).

PCT:

Allgemeiner Verfahrensablauf Anmeldung – Recherchenbericht – internationale vorläufige Prüfung. Welche Möglichkeiten bei Nichteinheitlichkeit? Ggfs. zahlen, evtl. unter Widerspruch. Rechtsfolgen, wenn nicht gezahlt wird? Der entsprechende Gegenstand kann national evtl. nicht ohne Weiteres weiterverfolgt werden, da nicht recherchiert; möglicherweise Teilanmeldung notwendig. Das EPA schickt den Recherchenbericht an den Anmelder und wohin noch? An die WIPO.

Arbeitnehmererfinderrecht:

Was sind Diensterfindungen – aus obliegender Tätigkeit oder aus betrieblichen Erfahrungen. Jemand hat eine Idee, kündigt, macht sich selbständig und meldet dann diese Idee zum Patent an? Es kommt auf die Fertigstellung der Erfindung an, es ist nach wie vor eine Diensterfindung. Gibt es einen Zeitraum, bis zu dem nach dem Ausscheiden in etwa vermutet wird, dass es sich um eine Diensterfindung gehandelt hat? Ja, liegt im Monatsbereich. Mitarbeiterin aus der Personalabteilung eines Automobilkonzerns erfindet eine tolle neue Antriebstechnik, meldet sie selbst zum Patent an. Der Konzern merkt das nach 18 Monaten bei der Offenlegung und fällt aus allen Wolken. Was tun? Vermutung, dass es bei Beschäftigten eine Diensterfindung ist, gefragt war aber wohl auch Umgang mit freien Erfindungen nach § 18 ArbEG.

Notwendiger Inhalt einer Erfindungsmeldung § 5 ArbEG, Pflichten des Arbeitgebers nach Inanspruchnahme: Anmeldung im Inland § 13 ArbEG, ggfs. Freigabe für Ausland nach § 14 ArbEG, Vergütung § 9 ArbEG. Pflichten des Arbeitnehmers: u.a. Mitwirkung bei der Patentierung § 15 ArbEG.

Jetzt passt dem Arbeitnehmer die Vergütung nicht. Was kann er tun? Vergütungsfestsetzung nach § 12 ArbEG widersprechen. Anschließend Schiedsstellenverfahren §§ 28 ff. ArbEG einleiten. Verfahren bis zum Einigungsvorschlag, wenn dem widersprochen wird, Verfahren erfolglos beendet. Dann kann der Arbeitnehmer klagen.

Maiglöckchen: Was passiert, wenn der Arbeitnehmer ein Leiharbeiter ist? § 11 AÜG (einseitiger Auszug im TaBu!) – wurde auch schon im Oktober gefragt!

Standesrecht:

Ein nicht besonders begüterter Erfinder kommt und möchte seine Idee anmelden. Wie kann man ihm helfen? Er kann Verfahrenskostenhilfe nach §§ 129 ff. PatG beantragen, und man kann sich anbieten, dass man ihm als Patentanwalt beigeordnet wird. Hat das auch Auswirkung auf die Vergütung des PA? Ja, diese ist dann geringer als die nach RVG, die für einen Wahl-Patentanwalt eines normal bemittelten Mandanten fällig wird.

Patentanwalt setzt Vertrag auf, nach dem der Mandant ihm die Vergütungsdifferenz zusätzlich zahlen soll. Mandant unterschreibt. Zulässig? Nein, § 10 BOPA. Rechtsfolge? § 134 BGB Verstoß gegen gesetzliches Verbot, der Vertrag ist nichtig.

Kartellrecht:

Wo sitzt das Bundeskartellamt? Bonn. Wo saß es früher? Berlin.

Was macht man, wenn man mit der Entscheidung des Kartellamts nicht zufrieden ist? Beschwerde. Wo? OLG. Welches? An sich das, was für den Bezirk zuständig ist, in dem sich die Kartellbehörde befindet, aber landesrechtlich kann das konzentriert werden, in NRW (Sitz des Bundeskartellamts) etwa beim OLG Düsseldorf. Wenn man dann immer noch nicht zufrieden ist? Rechtsbeschwerde zum BGH. Muss zugelassen werden. Und wenn nicht? Nichtzulassungsbeschwerde.

Handelsrecht:

Jemand hat eine Firma „Picknick Restaurant“ in München und bekommt mit, dass es eine gleichnamige Firma in Hamburg gibt. §§ 18, 30 HGB: muss sich von allen Firmen am gleichen Ort deutlich unterscheiden. Beschreibende Angabe kein Problem im Unterschied zu Marken, wobei „Picknick“ für „Restaurant“ vielleicht sogar markeneintragungsfähig wäre, da Restaurant Gegenteil zu Picknick.

Jetzt bekommt man mit, dass das Hamburger Restaurant als Treffpunkt der Rotlichtszene bekannt wird mit entsprechender Klatschpresse. Was tun? U.a. § 4 Nr. 9 UWG. Dann wollte man noch darauf, wie man es nennt, wenn die Tätigkeit der Firma an einen Ort gebunden ist, und war sichtlich entzückt, als ein Kandidat den Begriff „Platzgeschäft“ nannte – den ich bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal gehört habe und zu dem Google eigentlich was Anderes sagt?!

Sortenschutzrecht:

Ein Bauer kommt mit Kartoffeln, die durch Bestrahlung mit bestimmtem Licht schwarze Blätter bekommen, so dass man das Gelände damit dekorieren kann. Was tun?
Pflanzensorten nicht patentierbar, wohl aber das Verfahren mit der Bestrahlung. Für die Sorte selbst Sortenschutzrecht. Sitz des Bundessortenamts Hannover, gibt es noch ein Amt? Europäisches Amt in Angers/Frankreich, welche Rechtsordnung?
Gemeinschaftssortenverordnung. Schutzvoraussetzungen Neuheit, Homogenität, Beständigkeit, Unterscheidbarkeit. Beschränkungen des Sortenschutzes nach § 10a SortSchG bis hin zu Kleinlandwirten (Fall: Nachbar-Bauer baut die Kartoffeln nach).
Dann war noch gefragt, ob es das Gleiche ist, wenn jetzt seinerseits der Kartoffelbauer die Birnen des Nachbarn nachbaut.

www.kandidatentreff.de